

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/028/2011)

Sitzung am: 31.05.2011

Beschluss zu: V1001/11

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2011

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2011.

**Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2011**

Vom 31. Mai 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20. Dezember 2010, S. 338, 340) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

am Sonntag, dem 19. Juni 2011,

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgenden Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg;

2. anlässlich der Veranstaltung „Elbhangfest“

am Sonntag, dem 26. Juni 2011,

im Ortsteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten der

Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, Körperplatz sowie der Grundstraße 1 und 2, Veilchenweg 2, Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 – 11 und 2 – 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz, einschließlich Schlosstal Pillnitz – August-Böckstiegel-Straße

darüber hinaus im Bereich des Schillerplatzes, innerhalb des nachfolgend genannten Grenzgebietes:

Angelsteg 1 a – 5, öffentlicher Weg an der Elbe 3, 8 und 9 bis Kretschmerstraße; Kretschmerstraße 2 – 12, Berggartenstraße 1 – 9 einschließlich Justinenstraße 1, Loschwitzer Straße 50, Karasstraße 1, 2 und 3, Naumannstraße 8 und 10;

3. anlässlich des 20. Prohliser Herbstfestes

am Sonntag, dem 18. September 2011,

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches:

Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten;
auf der Dohnaer Straße nur nördlich der B 172;

4. anlässlich des Stadtteilstestes „Spiel mit uns“

am Sonntag, dem 5. Juni 2011,

im Bereich der Oschatzer Straße beidseitig der Straßen:

Moritzburger Straße, Moritzburger Platz, Bürgerstraße, Leisniger Straße, Torgauer Straße, Mohnstraße, Rehefelder Straße, Leipziger Straße;

5. anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Dresdner Stadtfeuerwehrverbandes

am Sonntag, dem 4. September 2011,

im Bereich des Elbeparkes;

6. anlässlich des Bürgerfestes zum Tage der Deutschen Einheit, welches vom 1. bis 3. Oktober 2011 stattfindet

am Sonntag, dem 2. Oktober 2011,

im Bereich der Königstraße und Hauptstraße.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin